

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.09.2020

„Bremische Aufstiegsfortbildung-Prämie – Bericht über den Stand der Umsetzung und Änderung der Befristung“

A. Problem

Seit dem 01.01.2019 gibt es die Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie. Um zukünftig in ausreichendem Maße Nachwuchskräfte zur Absolvierung einer Aufstiegsfortbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung durch die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie attraktiver gemacht werden. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Prüfung als Abschluss einer nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) anerkannten Aufstiegsfortbildung.

Wer eine Aufstiegsfortbildung (z.B. zum/zur Meister/-in, Techniker/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/-frau, Erzieher/-in o.ä.) nach dem 01.01.2019 - es gilt das Datum des Prüfungszeugnisses - abgeschlossen hat, kann eine einmalige Prämie in Höhe von 4.000 Euro erhalten.

Mit der operativen Durchführung ist die NBank beauftragt. Der Antrag kann ausschließlich elektronisch über ein entsprechendes Portal bei der NBank gestellt werden. Dabei sind folgende Dokumente hochzuladen: Nachweis des Abschlusses einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung (i.d.R. Prüfungszeugnis), Bescheinigung der Meldebehörde, dass der Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen gelegen hat bzw. alternativ: Bescheinigung des Arbeitgebers, dass der Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen gelegen hat. Die Antragsprüfung erfolgt durch die NBank, die ein vergleichbares Verfahren für die Bewirtschaftung der Niedersächsischen „Meisterprämie im Handwerk“ implementiert hat.

Die Richtlinie ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und derzeit befristet bis zum 31.12.2020. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 waren jeweils 450, d.h. insgesamt 900 Förderfälle projektiert. Im ersten Laufzeitjahr 2019 sind 588 Prämienzahlungen mit einem Volumen von 2.352.000 Euro zur Auszahlung gekommen. Dazu kamen Bewirtschaftungskosten in Höhe von 65.000 Euro für die Abwicklung des

Programms durch die NBank. Per 31.08.2020 sind weitere 482 Prämienzahlungen mit einem Volumen von 1.928.000 Euro zur Auszahlung gekommen. Die Umsetzung bis zum Jahresende 2020 ist im Rahmen des Haushaltsanschlages geplant. Abhängig von der weiteren Inanspruchnahme wird es ggf. zu einem Mehrbedarf kommen, der im Haushalt des PPL 31 gedeckt werden kann.

Die Auswertung der ersten 700 ausgezahlten Prämien ergab folgende Ergebnisse:

- Der Anteil der Frauen an den Prämien-Empfänger*innen lag bei 47%, der Anteil der Männer bei 53%. (Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis z.B. im Vergleich zur Niedersächsischen Meisterprämie im Handwerk, die auf einen Frauenanteil von ca. 10% kommt.)
- Die Prämien-Empfänger*innen haben zu ca. 80% ihren ersten Wohnsitz in den Städten Bremen und Bremerhaven; etwa 20% wohnen in den niedersächsischen Umlandkreisen, haben aber den Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Lande Bremen.
- Unter den Prämien-Empfänger*innen sind folgende Berufsgruppen am häufigsten vertreten:
 - Erzieher*innen 33%
 - Fachwirt*innen 17%
 - Techniker*innen 13%
 - Industriemeister*innen 10%
 - Handwerkmeister*innen 8%
 - Betriebswirt*innen 8%
 - Bilanzbuchhalter*innen 3%
 - *Sonstige* 9%

B. Lösung

Aufgrund der bislang sehr erfolgreichen Umsetzung der Bremischen Aufstiegsfortbildungs-Prämie und der nach wie vor regen Nachfrage (trotz der Pandemie-bedingten Probleme bei der Aufrechterhaltung der Angebote für Aufstiegsfortbildungen) soll das Programm auch über die bisherige Befristung (31.12.2020) hinaus bis zum 31.12.2023 fortgesetzt werden. Dafür ist eine Überarbeitung der Richtlinie mit Änderung der Befristung erforderlich.

Sollte es aufgrund einer weiterhin regen Inanspruchnahme in den letzten Monaten des Jahres 2020 zu einem Mehrbedarf kommen, wird dieser im laufenden Haushaltsvollzug im Rahmen des Produktplans 31 Arbeit gedeckt.

Der Mittelbedarf ab dem Haushaltsjahr 2021 wird aufgrund der zum 01.09.2020 in Kraft getretenen Novelle des AFBG mit den zukünftig möglichen Abschlüssen geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional voraussichtlich mittelfristig leicht höher ausfallen als in den beiden Jahren 2019 und 2020. Im Falle etwaiger Mehrbedarfe in 2021 werden diese in den Ansätzen des PPL 31 dargestellt.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen zu empfehlen.

Die Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie hat sowohl bei der Zielgruppe als auch in den einschlägigen Ausbildungseinrichtungen bereits einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt. Viele zukünftige Nachwuchskräfte haben sich trotz der hohen zeitlichen und finanziellen Belastungen dafür entschieden, sich für eine Aufstiegsfortbildung anzumelden. Für etliche davon ist die Aussicht auf eine finanzielle Entlastung durch die Bremische Aufstiegsfortbildung-Prämie eine zentrale Motivation für diesen Schritt gewesen. Diese Motivation sollte nicht dadurch enttäuscht werden, dass zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses der Aufstiegsfortbildung keine Haushaltsmittel für die Prämie mehr verfügbar sind.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Finanzierung des Programms erfolgt in 2020 im Rahmen des Haushaltsanschlags (2.100.000 €). Für die Jahre 2021 bis 2023 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 6.300.000 € erforderlich, da der Produktplan 31 keine veranschlagte VE in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen kann. Zum Ausgleich wird die bei der Hst. 0995/790 10-6, Investitionsreserve, im PPL 92 veranschlagte VE nicht in Anspruch genommen. Die Abdeckung der VE erfolgt in 2021 im Rahmen des Ansatzes des PPL 31 (2.100.000 €). Die Mittelbedarfe für 2022 / 2023 werden im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung prioritär im PPL 31 dargestellt. Mögliche Mehrbedarfe werden im Rahmen des Produktplans 31 Arbeit gedeckt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen sind nicht zu erwarten, da analog zur operativen Umsetzung des AFBG auch die Bewirtschaftung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie an die NBank (Niedersachsen) vergeben wurde.

Die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird sowohl Männern als auch Frauen zugutekommen. Aufgrund der Auswertung der bisherigen Prämien-Empfänger*innen ist davon auszugehen, dass weiterhin zwischen 45 und 50 % aller Anspruchsberechtigten Frauen sein werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Fortsetzung des Programms „Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie“ bis zum 31.12.2023 zu.
2. Der Senat stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.300.000 € für die Fortsetzung der Aufstiegsfortbildungsprämie vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 im PPL 31 zu.
3. Der Senat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)“
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, über den Senator für Finanzen die entsprechenden Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

(Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)

Fassung ab 01.01.2021

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Aufstiegsfortbildungen sind das zentrale Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nichtakademischen Berufsfeldern die notwendigen theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse zu vermitteln, um in ihren Berufen künftig auch Fach- und Führungspositionen einnehmen zu können. Die Möglichkeit, diese Positionen mit gut qualifizierten Nachwuchskräften besetzen zu können, gehört zu den zentralen Standortfaktoren der regionalen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund misst die Freie Hansestadt Bremen dem Fortbildungswillen und den Fortbildungsmöglichkeiten von Nachwuchskräften einen hohen Stellenwert bei, sorgt damit für attraktive Rahmenbedingungen und ein hohes Qualifikationsniveau am Bremischen Arbeitsmarkt und leistet so einen Beitrag zur Standort-Attraktivität.

Um zukünftig in ausreichendem Maße Nachwuchskräfte zur Absolvierung einer Aufstiegsfortbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung durch die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie attraktiver gemacht werden. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Prüfung als Abschluss einer Aufstiegsfortbildung.

Die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Die Aufstiegsfortbildungs-Prämie wird für das Erreichen eines Fortbildungsabschlusses im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Begünstigte sind Absolvent/-innen, die einen Fortbildungsabschluss im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) erfolgreich erworben haben.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 01.01.2019 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Prüfungszeugnisses).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses).

4.3 Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach insgesamt bestandem Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung (Datum des Abschlusszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist).

4.4 Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.

4.5 Die Gewährung einer Prämie ist nicht möglich, sofern der Antragsteller für denselben Abschluss einer Aufstiegsfortbildung bereits eine „Meisterprämie im Handwerk“ des Landes Niedersachsen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)“ des Landes Niedersachsen beantragt oder gewährt bekommen hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Aufstiegsfortbildungs-Prämie

Die Prämie beträgt 4.000,00 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung Arbeit, Hutfilterstraße 1-5, 28195 Bremen. Diese kann einen Dritten mit der Durchführung des Antragsverfahrens beauftragen.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa auf deren Website bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort, Prüfungszeugnis) erfolgen bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bzw. bei einem beauftragten Dritten.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bzw. der beauftragte Dritte teilt den Begünstigten die Gewährung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie mit und zahlt diese aus.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.